

**SATZUNG**

der Gemeinde Böbing

für den Bebauungsplan „Lugenuweg -Seeweg“

mit integriertem Grünordnungsplan und für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Thalmühlweg-Erweiterung“ vom 17.11.2014

Aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), mehrfach geändert (§ 1 Nr. 37 V v. 22.07.2014, 286 in Verbindung mit §§ 1, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2013 (S. 2749), Art 81 Abs. 2 der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), geändert durch § 1 des Gesetzes v. 17.11.2014, 478 und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 82), zuletzt geändert durch §1 Nr. 398 V v. 22. Juli 2014, 286 erlässt die Gemeinde Böbing gemäß § 10 BauGB folgende Satzung:

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan „Lugenuweg-Seeweg“ umfasst die Flurnummern bzw. die Teilflächen (T) der Flurnummern 533, 533/30, 533/31 und 586 der Gemarkung Böbing. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Lageplan des zeichnerischen Teiles im Maßstab 1:1000. Der Überschneidungsbereich des Bebauungsplanes „Thalmühlweg Erweiterung“ wird durch den neuen Bebauungsplan „Lugenuweg-Seeweg“ ersetzt.

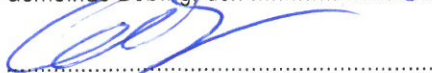
**§ 2****Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan „Lugenuweg-Seeweg“ besteht aus dem vom Architekturbüro Hofmann & Dietz ausgearbeiteten zeichnerischen Teil und textlichen Teil in der Fassung vom 17.11.2014. Der Inhalt des Bebauungsplanes trifft die städtebaulichen und grünordnerischen notwendigen Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 3 BayNatSchG. Damit ist der Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung und ein Umweltbericht in der Fassung vom 17.11.2014 beigelegt. In den Satzungstext des bestehenden Bebauungsplanes „Thalmühlweg Erweiterung“ wird nicht eingegriffen, dieser gilt unverändert weiter.

**§ 3****Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan „Lugenuweg-Seeweg“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Thalmühlweg Erweiterung“ tritt nach der Fassung des Satzungsbeschlusses mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Böbing, den 14.11.2014



Erhard, Erster Bürgermeister



# Textlicher Teil

zum Bebauungsplan „Lugenuweg-Seeweg“

## A Rechtsgrundlagen

---

### 1. Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)

### 2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

### 3. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

### 4. Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

### 5. Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), geändert durch § 1 G v. 17.11.2014, (GVBl S. 478)

### 6. Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl 2011, S. 82), zuletzt geändert durch § 1 V v. 22.07.2014, 286

### 7. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 V v. 22.07.2014 (GVBl S. 286)

# Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zu der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## **B Planungsrechtliche Festsetzungen**

---

### **1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Der Planbereich wird als Allgemeines Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO) festgesetzt.

Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sind nicht zulässig. Nicht störende Handwerksbetriebe werden zugelassen.

Ausnahmsweise zugelassen werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Die gemäß § 4 Abs. 3 Nrn. 2 – 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

### **2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und durch die max. zulässige Grundfläche (GR) für die Wohngebäude. Terrassen und Balkone müssen eingerechnet werden.

2.2 Die im Plan angegebenen Werte (Nutzungsschablone) gelten als Obergrenzen.

2.3 Für sämtliche Grundstücke gilt eine max. GR von 150 qm, bei Doppelhaushälften eine max. GR von 100 qm.

2.4 Die Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird bei Einzelhäusern auf max. 3 Wohneinheiten und bei Doppelhaushälften auf 2 Wohneinheiten begrenzt.

### **3. Bauweise (§ 22 BauNVO)**

3.1 Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

3.2 In Bereich A und B sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, in Bereich C nur Einzelhäuser.

### **4. Mindestgröße von Grundstücken (§ 9 Abs. 3 BauGB)**

4.1 Grundstücke müssen mindestens 550 qm groß sein, für Doppelhaushälften gilt eine Mindestgröße von 340 qm.

## **5. Garagen / Stellplätze / Nebengebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**

- 5.1 Die notwendige Anzahl der Stellplätze und Garagen richtet sich nach der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen der Gemeinde Böbing in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2 Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden. Zusätzlich können Garagen und überdachte Stellplätze innerhalb der mit Planzeichen 15.3 der Planzeichenverordnung umgrenzten Fläche errichtet werden. Der Stauraum zwischen Garagentor und Straße muss mind. 5,0 m betragen. Garagen müssen zum öffentlichen Straßenraum mindestens einen Abstand von 1,0 m haben.
- 5.3 Stellplätze sind ausserhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 5.4 Nebengebäude sind ausserhalb der überbaubaren Flächen und der Ortsrandeingrünung, unter Einhaltung der Bayerischen Bauordnung zulässig, dürfen aber insgesamt die Gesamtfläche von 12 qm nicht überschreiten. Hierbei sind max. 3,0 m Grenzbebauung und max. 2,0 m Wandhöhe an der der Grenze zugewandten Seite zulässig.
- 5.5 Aufgrund der Hanglage und dem wenig sickerfähigem Untergrund ist besonderes Augenmerk auf die wasserdichte Ausführung von Kellern und die Ausführung von Kellerlichtschächten zu legen.

## **6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 11, 26 und Abs. 2 BauGB)**

- 6.1 Verkehrsflächen werden mit der besonderen Zweckbestimmungen „Erschliessungsstrasse in befestigter Bauweise“ festgesetzt.

## **7 Flächen für die Regenrückhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

- 7.1 Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln, zwischenzuspeichern und gedrosselt an die öffentliche Kanalisation abzugeben. Die Drosselleistung darf maximal 1,0 l/s pro 100 qm befestigte, angeschlossene Fläche (gemessen in der Horizontalprojektion) betragen. Die Bemessung des Rückhaltespeichers hat nach dem Arbeitsblatt A 117 der DWA, mindestens aber 2,0 cbm, zu erfolgen. Das auf Hofflächen, Stellplätzen, Garagenzufahrten, Terrassen etc. anfallende Niederschlagswasser ist durch offenporige Beläge oder in seitliche Grünflächen breitflächig durch die belebte Bodenzone zu versickern und darf nicht auf öffentlichen Grund geleitet werden.
- 7.2 Der Bau von Regenwasserspeichern ist ebenso wie die Regenwassernutzung für WC-Spülung zulässig. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach dem AVBWasserV § 3 dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz entstehen.
- 7.3 Niederschlagswasser aus öffentlichen Flächen wird über eine Mulde abgeleitet, um den Verdunstungseffekt zu nutzen und anschließend über Einlaufschächte (Absetzbecken) in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet. Eine Versickerung dieses Abwassers ist nicht geplant. Im Rahmen der Erschließungsplanung ist zu prüfen ob eine genaue Betrachtung nach DWA – 153 erforderlich ist.

## **8. Schichtwasser/ wild abfließendes Wasser (§ 8 WHG, § 37 WHG)**

- 8.1 Im Planungsgebiet muss mit Schichtwasser gerechnet werden.
- 8.2 Aufgrund der Topographie ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile für andere Grundstücke entstehen.
- 8.3 Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken, Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.

## **9. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

- 9.1 Zur Begrünung des Baugebietes sind die im Bebauungsplan dargestellten und festgesetzten Maßnahmen durchzuführen. Die als private Grünflächen (Ortsrandeingrünung) festgesetzten Bereiche sind mit freiwachsenden Gehölzen autochthoner Herkunft zu bepflanzen, ein Schnitt als Hecke oder Kugel ist unzulässig.
- 9.2 Bei Pflanzungen im Bereich von Erdkabeln ist ein Schutzabstand von 2,50 m einzuhalten. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind in Absprache mit dem Kabeleigentümer entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei privaten Baumpflanzungen ist zur Fahrbahn ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.
- 9.3 Je 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Obstbaum als Hoch- oder Halbstamm zu pflanzen.
- 9.4 Thuja und Scheinzypressen-Hecken sind aufgrund der Ortsrandlage nicht zulässig.

## **10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen)**

Der ökologische Ausgleich für die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erfolgt auf einem 788 qm großen Teilfläche der Flurnummer 533, Gemarkung Böbing nach dem Wortlaut des Umweltberichts:

„Auf der Fläche wird eine Streuobstwiese angelegt. Der Abstand zwischen den Bäumen sollte 8 m nicht unterschreiten um eine gute Durchlüftung zu gewährleisten. Die Obstbäume sind in der Qualität Hochstamm (bzw. Halbstamm bei entsprechender Sorte), Stammumfang mind. 12-14 cm zu pflanzen.

Auf der festgesetzten Ausgleichsfläche ist der Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Eine bedarfsgerechte Düngung für die Obstbäume ist zulässig. Die Mahd sollte einmalig pro Jahr erfolgen, je nach Aufwuchs kann die Mahdhäufigkeit angepasst werden. Der erste Schnitt darf nicht vor 1. Juni erfolgen. Eine Beweidung der Fläche ist zulässig. Ein entsprechender Schutz vor Verbiss ist vorzusehen.

Die Auswahl der empfohlenen Sorten orientiert sich an den Sorten aus der Sortenliste der Streuobstaktion 2011 des Landkreises Weilheim - Schongau:

|            |                                                                                                                                                                                |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Apfel:     | Jakob Fischer, Zuccalaglios, Danzinger Kantapfel, Schöner aus Herrnhut, Kaiser Wilhelm, Topaz, Gravensteiner, Schöner aus Wiltshire, Grahams Jubiläumsapfel, Sirius, Bohnapfel |
| Birne:     | Harrow Sweet, Stuttgarter Geißhirtle, Novembra, Gallerts Butterbirne                                                                                                           |
| Zwetschge: | Hanita, Wangenheims Frühlingszwetschge, Elena                                                                                                                                  |
| Quitte:    | Cydora robusta                                                                                                                                                                 |

Weitere alte oder in der Region besonders bewährte Sorten sind ebenfalls zulässig.

## **C      Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften**

### **1.      Äussere Gestaltung von baulichen Anlagen**

- 1.1      Es sind nur Satteldächer zulässig. Untergeordnete Bauteile (Anbauten, Wintergärten, etc.) können davon abweichen.

Für Gebäude sind folgende Dachneigungen und Vollgeschosse zulässig.

| <b>Bereich</b> | <b>Geschosszahl</b> | <b>Dachneigung</b> |
|----------------|---------------------|--------------------|
|                |                     |                    |
| A/B/C          | II                  | 24 ° - 35°         |
|                |                     |                    |

- 1.2      Die Firstrichtung richtet sich nach den Vorgaben der Planzeichnung.
- 1.3      Die Dacheindeckung hat mit kleinteiligem, naturrotem Dachziegelmaterial zu erfolgen. Dauerhaft glänzende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig, davon ausgenommen sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren, die aber rechteckig ohne Versätze und ohne Aufständering anzuordnen sind.
- 1.4      Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfussboden Erdgeschoss ist im zeichnerischen Teil je Wohngebäude mit Meereshöhe ü. NN festgesetzt.
- 1.5      Bei Gebäuden mit 30 - 35° Dachneigung sind Dachgauben bis zu einer Breite von 2,0 m zulässig.
- 1.6      Die maximale Wandhöhe wird in Bereich A auf maximal 6,90 m, in Bereich B auf maximal 6,10 m und in Bereich C auf 5,30 m festgesetzt, gemessen von OK FFB bis Schnittpunkt Dachhaut.
- 1.7      Ein Zwerggiebel pro Hausseite ist nur bei Einzelhäusern zulässig. Der Zwerggiebel definiert sich durch seine Lage in der Hausflucht des Hauptbaukörpers. Ein Mindestabstand vom Ortgang mit 3,0 m ist einzuhalten. Vom First ist ein Mindestabstand von 30 cm in der Höhe einzuhalten. Die Breite darf höchstens 30 % der Länge des Hauptbaukörpers betragen.
- 1.8      Ein Quergiebel pro Hausseite ist nur bei Einzelhäusern zulässig. Ein Mindestabstand vom Ortgang mit 3,0 m ist einzuhalten. Der Quergiebel definiert sich durch einen räumlichen Vorsprung gegenüber der Flucht des Hauptgebäudes. Vom First ist ein Mindestabstand von 30 cm in der Höhe einzuhalten. Die Breite darf höchstens 40 % der Länge des Hauptbaukörpers betragen.
- 1.9      Ein Widerkehr in Randlage ist nur bei Einzelhäusern zulässig, wenn er gegenüber dem Hauptbaukörper einen räumlichen Vorsprung von mindestens 2,50 m aufweist. Die Breite des Widerkehrs darf 45 % der Hauslänge nicht überschreiten.
- 1.10      Die Traufseite ist länger als die Giebelseite auszubilden.
- 1.11      Dacheinschnitte sind unzulässig.

## **2. Einfriedungen**

- 2.1 Einfriedungen sind bis max 0,90 m Höhe ohne Sockel zulässig.
- 2.2 Einfriedungen zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind nur in Form von einfachen Holzzäunen aus Holzlatten oder Metallzäunen (kein Maschendraht) zulässig. Der Abstand Unterkante Zaun zu Boden muss mindestens 10 cm betragen um die Durchlässigkeit für Tiere zu gewährleisten.
- 2.3 Zwischen privaten Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune zulässig.
- 2.4 Stellplätze und Garagenzufahrten dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin nicht eingefriedet werden.
- 2.5 Geschlossene Hecken als umlaufende Einfriedung sind unzulässig. Geschnittene Hecken dürfen maximal eine Höhe von 2,0 m, an der der Straße zugewandten Seite maximal 1,5 m hoch aufweisen.

## **3. Gestaltung der unbebauten Flächen**

- 3.1 Das natürliche Gelände ist weitgehend zu erhalten und darf nur in dem zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Maß geändert werden. Höhendifferenzen sind durch natürliche Geländeverzüge, Natursteinmauern und Böschungen auszugleichen.
- 3.2 Am Übergang zur Nachbargrenze dürfen keine Stützmauern oder Böschungen angelegt werden. Das natürliche Gelände auf der Nachbargrenze ist zu erhalten. Falls ein Geländeunterschied zu bewältigen ist, ist dieser im jeweiligen Baugrundstück selbst herzustellen. Der Mindestabstand des Böschungsfußes bzw. der Mauer zu sämtlichen Grenzen muss 1,5 m betragen.
- 3.3 Abgrabungen zur Belichtung eines Kellerraumes sind je Grundstück in der Grundfläche max. bis zu 6 m<sup>2</sup> zugelassen. Sonstige Abgrabungen sind nicht zulässig.
- 3.4 Lagertanks im Freien sind unzulässig.

## **4. Abstandsflächen**

Für das Bebauungsplangebiet gilt auch im Freistellungsverfahren die Abstandsflächenregelung nach Art. 6 der BayBO.

### 1. Versorgungsleitungen

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen ist rechtzeitig mit den jeweiligen Maßnahmenträgern Verbindung aufzunehmen. Bei Pflanzmaßnahmen (Wurzelraum) sind die jeweiligen Vorschriften der Maßnahmenträger zu beachten.

### 2. Immissionsschutz Landwirtschaft

Die von der Landwirtschaft ausgehenden Geruchs- und Lärmimmissionen sind ortsüblich, trotz einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden.

### 3. Bodendenkmalpflege

Eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

### 4. Altlastenverdachtsflächen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG)

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Art 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg geklärt ist.

### 5. Meldung der Ausgleichs- und Ökokontoflächen an das Landesamt für Umwelt (LfU)

Die Meldung der Ausgleichsflächen durch die Gemeinde Rottenbuch in das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt ist gesetzlich gefordert, gemäß Art. 9 BayNatschG.

### **Verfahrensschritte nach BauGB**

|                                                           |                           |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------|
| Aufstellungsbeschluss                                     | 20.01.2014                |
| Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs.1 | 21.07.2014                |
| Frühzeitige Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1                | 29.07.2014 bis 29.08.2014 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1     | 29.07.2014 bis 29.08.2014 |
| Billigungs- und Auslegungsbeschluss                       | 15.09.2014                |
| Bekanntmachung der Auslegung § 3 Abs. 2                   | 23.09.2014                |
| Abstimmung mit den Nachbargemeinden § 2 Abs.2             | 01.10.2014 bis 31.10.2014 |
| Öffentliche Auslegung § 3 Abs.2                           | 01.10.2014 bis 31.10.2014 |
| Behördenbeteiligung § 4 Abs.2                             | 01.10.2014 bis 31.10.2014 |
| Behandlung der Anregungen, Abwägung § 1 Abs.7             | 17.11.2014                |
| Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss                     | 17.11.2014                |
| Mitteilung des Ergebnisses an die Behörden §3 Abs.2       | _____                     |
| Ausfertigung des Plans § 26 Abs. 2 GO                     | 17.11.2014                |
| Bekanntmachung BPl § 10 Abs.3                             | _____                     |

aufgestellt: hofmann & dietz, architekten, irsee

